



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK
Schweizerische Nationalbibliothek NB

Weisungen zur Benutzung der Schweizerischen Nationalbibliothek (NB)

05/2020

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
B	Allgemeine Sammlung	5
C	Schweizerisches Literaturarchiv (SLA) und Graphische Sammlung (GS)	6
D	Reproduktionen und Veröffentlichung von Reproduktionen	7
E	Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Datenschutz	8
F	Verletzung der Weisungen	9
G	Schlussbestimmung	9

Weisungen zur Benutzung der Schweizerischen Nationalbibliothek (NB)

Die Direktion der Schweizerischen Nationalbibliothek,

gestützt auf die Verordnung über die Schweizerische Nationalbibliothek (Nationalbibliotheksverordnung, NBibV) vom 14. Januar 1998¹,

verordnet:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Weisungen gelten für die Benutzung der Sammlungen und der Räumlichkeiten der NB in Bern.

² Für die Ausleihe von Dokumenten für Ausstellungen, für die Benutzung der Sammlungen und Räumlichkeiten des Centre Dürrenmatt Neuchâtel sowie der Schweizerischen Nationalphonothek in Lugano gelten besondere Bestimmungen.

Art. 2 Zugänglichkeit der NB

Die NB ist eine wissenschaftliche Bibliothek, die für alle interessierten Personen öffentlich zugänglich ist.

Art. 3 Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung der NB

¹ Die NB bietet allen Benutzenden eine breite Palette an Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Benutzung ihrer Sammlungen: Recherchen, Zugang zu Dokumenten, Ausleihe, Reproduktionen, Lesesaal, individuelle Arbeitskabinen und Gruppenarbeitsräume, Referenzsammlungen, technische Infrastruktur.

² Die Dienstleistungen der NB sind unter Vorbehalt der in Artikel 4 genannten Bestimmungen grundsätzlich kostenlos.

³ Zur Bibliotheksbenutzung sind alle Personen ab vollendetem 15. Lebensjahr sowie öffentliche und private Institutionen berechtigt.

Art. 4 Gebühren und Kosten

Die Gebühren für die Leistungen der NB sind in der Verordnung vom 1. Oktober 2018 über die Gebühren der Schweizerischen Nationalbibliothek² und in der Verordnung des EDI vom 1. Oktober 2018 über die Gebühren der Schweizerischen Nationalbibliothek³ festgelegt.

Art. 5 Einschreibung

¹ Für die Ausleihe und Einsicht von Dokumenten ist eine Einschreibung erforderlich. Für die Einschreibung ist ein gültiger Personalausweis oder gegebenenfalls eine Aufenthaltsbewilligung⁴ vorzulegen.

¹ SR 432.211

² SR 432.219

³ SR 432.219.1

⁴ Gültige Aufenthaltsbewilligung C oder B

² Bei der Einschreibung verpflichtet sich die Antragstellerin / der Antragsteller, die vorliegenden Weisungen einzuhalten.

³ Die Registrierung ist in den Artikeln 12 ff. geregelt.

Art. 6 Verhalten in der NB

¹ Die Benutzenden haben sich so zu verhalten, dass sie ihre Umgebung und vor allem andere Benutzende, nicht stören. Dies gilt sowohl für das Verhalten in den Räumlichkeiten der NB als auch für jedes andere Verhalten wie beispielsweise in Korrespondenzen oder via Internet.

² Die Mitnahme von Tieren in die NB ist verboten. Ausgenommen sind Begleithunde für Menschen mit Behinderungen.

³ Das Rauchen ist im ganzen Gebäude verboten (einschliesslich elektronischer Zigaretten).

⁴ In den Arbeits- und Studienzonen müssen Mobiltelefone auf stumm geschaltet werden, ihre Nutzung für Anrufe und Telefongespräche ist untersagt. Allgemein dürfen elektronische Geräte keine Lärmbelästigung verursachen.

⁵ Mappen, Taschen, Mäntel, Schirme und andere grössere Gegenstände sind in der Garderobe oder in den dafür vorgesehenen Schliessfächern zu deponieren.

⁶ Essen und Trinken sind nur in den dazu bestimmten Räumen gestattet.

⁷ Es ist gestattet, die Räume der NB zu filmen oder zu fotografieren, unter Vorbehalt der Artikel 26 ff. sowie unter der Bedingung, dass die anderen Benutzenden nicht gestört werden und dass die Aufnahmen ausschliesslich persönlichen Zwecken dienen.

⁸ Neben den Vorschriften dieser Weisungen sind die für besondere Fälle erlassenen und bekannt gemachten Anordnungen des Bibliothekspersonals massgebend, insbesondere in Notfällen.

Art. 7 Benutzung von Recherchemitteln und Informationsmedien

Die Kataloge der NB, die Allgemein- und Fachbibliographien, Referenzwerke und andere Recherchemittel sind frei zugänglich.

Art. 8 Nutzung der Dokumente

¹ Die Benutzenden sind gehalten, die Dokumente sorgfältig zu behandeln. Wertvolle Dokumente und Dokumente mit besonderem Format, die sorgfältig behandelt werden müssen, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen und unter Aufsicht benutzt werden.

² Es ist untersagt, Eintragungen oder andere Markierungen in den Dokumenten anzubringen, Teile auszuschneiden oder zu entnehmen, oder die Beschriftung zu ändern. Um Notizen im Lesesaal zu machen, können grundsätzlich Laptops oder Bleistifte benutzt werden.

³ Das Aufsichtspersonal ist berechtigt zu überprüfen, welche Dokumente die Benutzenden in Gebrauch haben oder mit sich führen.

Art. 9 Benutzung der digitalen Dokumente

¹ Die digitalen Dokumente, die dem Urheberrecht unterliegen und keinen besonderen Einschränkungen unterworfen sind, sind unter Vorbehalt der Artikel 21 ff. für den Privatgebrauch frei verfügbar.

² Mit dem Zugang zu den digitalen Dokumenten anerkennt die Benutzerin / der Benutzer die oben erwähnten Nutzungsbedingungen.

³ Mit dem Zugang zu den anderen öffentlichen Datenbanken der NB anerkennt die Benutzerin / der Benutzer die besonderen Nutzungsbedingungen jeder einzelnen Datenbank.

Art. 10 Nutzung von Informatikmitteln

¹ Die Nutzung des Internets in der NB steht für die Literaturrecherche und Informationsversorgung zur Verfügung. Die Internetnutzung ist zeitlich limitiert und Gebühren können erhoben werden.

² Die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen wie Urheberrecht, Strafgesetzbuch, Datenschutz usw. zu beachten und im Internet weder rechts- noch sittenwidrige Inhalte aufzurufen oder zu verbreiten.

³ Bei Verdacht des Missbrauchs ist das Aufsichtspersonal der NB berechtigt, die erforderlichen Kontrollmassnahmen durchzuführen und die Internetnutzung in ihren Räumen zu untersagen.

Art 11 Feststellung von Schäden und Reparatur

¹ Die NB überprüft die Dokumente, die sie ausleiht, auf Vollständigkeit und Beschädigungen.

² Falls bei der Aushändigung Schäden oder Unvollständigkeit festgestellt werden, muss dies umgehend gemeldet werden. Anderenfalls wird angenommen, dass die NB die Dokumente in einwandfreiem Zustand ausleiht.

³ Die Benutzerin / der Benutzer haftet für alle Beschädigungen am Material, das ihr / ihm von der NB zur Verfügung gestellt wird. Sie / er ist für solche Beschädigungen haftbar und hat für entstehende Kosten und Aufwendungen Schadenersatz zu leisten.

⁴ Es ist untersagt, selbst Reparaturen auszuführen oder ausführen zu lassen. Reparaturen und Ersatz auf Kosten der Benutzenden werden von der NB vorgenommen.

B Allgemeine Sammlung

Art. 12 Benutzungsausweis

¹ Für die Ausleihe von Dokumenten ist ein Benutzungsausweis erforderlich. Dieser wird für Personen ausgestellt, die das 15. Altersjahr vollendet haben, in der Schweiz oder in Liechtenstein wohnhaft sind und sich gemäss Artikel 5 Absatz 1 ausweisen können.

² Personen, die nicht in der Schweiz oder in Liechtenstein wohnhaft sind, müssen von einer volljährigen Person mit festem Schweizer oder Liechtensteiner Wohnsitz, die sich gemäss Artikel 5 Absatz 1 ausweisen muss, eine unterzeichnete Garantieerklärung vorlegen.

³ Juristische Personen und andere Kollektive (ausgenommen Bibliotheken) müssen bei der Einschreibung den Namen und die Adresse einer vertretungsberechtigten Privatperson angeben, um einen Benutzungsausweis zu erhalten.

⁴ Der Benutzungsausweis ist unentgeltlich. Die Inhaberin / der Inhaber des Ausweises ist für dessen angemessenen Schutz gegen jeglichen Missbrauch verantwortlich und haftet für die unter ihrem / seinem Namen ausgeliehenen Dokumente. Ersatzkarten sind gebührenpflichtig.

⁵ Der Benutzungsausweis ist persönlich und nicht übertragbar.

⁶ Persönliche Informationen (Adresse, Telefon, E-Mail) müssen im Benutzungskonto auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Art. 13 Ausleihbestimmungen

¹ Die Ausleihe ist persönlich, ausgeliehene Dokumente dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

² Gedruckte Werke, deren Veröffentlichung weniger als 50 Jahre zurückliegt, können nach Hause ausgeliehen werden.

³ Der Zugang zu gewissen Dokumenten ist auf die Lesesäle beschränkt. Die Ausleihbedingungen sind im Katalog festgehalten.

⁴ Die Nutzung von Originalen ist nicht zulässig, wenn die NB ein Ersatzexemplar zur Verfügung stellt. Ausnahmen müssen bei der Direktion schriftlich beantragt werden.

⁵ Die NB ist berechtigt, Dokumente aus konservatorischen und urheberrechtlichen Gründen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes von der Benutzung auszuschliessen.

⁶ Personen, die nicht in der Schweiz oder in Liechtenstein wohnhaft sind, haben die Möglichkeit einer Tagesausleihe im Lesesaal der NB. Dazu bedarf es der Hinterlegung eines amtlichen Ausweises.

⁷ Eine Person kann höchstens 50 Dokumente gleichzeitig ausleihen.

Art. 14 Ausleihdauer

¹ Die Leihfrist beträgt 28 Tage.

² Die Benutzerin / der Benutzer kann vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung beantragen. Eine Verlängerung kann höchstens fünf Mal gewährt werden.

³ Die NB kann ohne Angabe der Gründe die Leihfrist einschränken oder das Medium vor Ablauf der Frist zurückrufen.

Art. 15 Rückruf

¹ Einem Rückruf ist unverzüglich Folge zu leisten.

² Nach dem dritten Rückruf erfolgt die Wiederbeschaffung. Die säumigen Benutzenden haften in diesem Fall für die Kosten und Aufwendungen.

Art. 16 Reservation

Die Benutzerin / der Benutzer hat die Möglichkeit, Dokumente zu reservieren. Sobald sie verfügbar sind, erfolgt eine Benachrichtigung.

Art. 17 Interbibliothekarischer Leihverkehr

¹ Die NB vermittelt Dokumente, die in der NB nicht vorhanden sind. Leihfrist und Benutzungsbeschränkungen richten sich nach den Bestimmungen der ausleihenden Bibliothek.

² Aus der Vermittlung entstehende Kosten und Gebühren haben Benutzende auch dann zu bezahlen, wenn sie bestellte Sendungen nicht abholen.

Art. 18 Postversand

¹ Für die Heimausleihe verfügbare Dokumente werden auf Verlangen, sofern ihr konservatorischer Zustand es erlaubt, mit der Post zugestellt.

² Die Benutzerin / der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Rücksendungen sorgfältig verpackt sind, möglichst mit der Originalverpackung der NB. Sie / er ist für Verluste und Beschädigungen haftbar und übernimmt das Porto.

C Schweizerisches Literaturarchiv (SLA) und Graphische Sammlung (GS)

Art. 19 Benutzung der Sammlungen

¹ Die Bestände des SLA und der GS können für wissenschaftliche, literarische oder publizistische Arbeiten und Studien sowie für die Vorbereitung von Ausstellungen und private Recherchen benutzt werden.

² Das SLA und die GS stellen ihre Bestände im Lesesaal zur Verfügung, sofern die Vereinbarungen zwischen dem SLA oder der GS und den Autorinnen oder Autoren oder gegebenenfalls den Inhaberinnen und Inhabern der Rechte keine diesbezüglichen Einschränkungen vorsehen und sofern keine Urheber- und Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

³ Vorbehalten sind Einschränkungen zur Erhaltung und Bearbeitung der Bestände.

Art. 20 Bestellung und Einsicht von Dokumenten

¹ Die Benutzerin / der Benutzer muss das Datum ihrer / seiner Ankunft und die voraussichtliche Dauer ihres / seines Aufenthalts im Voraus bekanntgeben. Sie / er muss das Thema ihrer / seiner Recherche oder/und eine Liste der Dokumente vorlegen, die sie / er einsehen möchte. Der Zeitpunkt des Besuchs ist im Einvernehmen mit den Mitarbeitenden des SLA oder der GS festzulegen.

² Im SLA ist für jedes gewünschte Dokument ein Bestellschein auszufüllen.

³Die Benutzung der Dokumente ist nur im Lesesaal erlaubt und erfolgt unter Aufsicht und gemäss Vorschriften des Personals.

⁴Die Zahl der gleichzeitig zur Verfügung gestellten Dokumente kann beschränkt werden. Bei sehr wertvollen Dokumenten wird jeweils nur ein Objekt pro Benutzung zur Verfügung gestellt.

D Reproduktionen und Veröffentlichung von Reproduktionen

Art. 21 Reproduktionen von Dokumenten der allgemeinen Sammlung durch Benutzende

¹Mithilfe der von der NB zur Verfügung gestellten Geräte darf die Benutzerin / der Benutzer, im Rahmen des urheberrechtlich Zulässigen, Reproduktionen von Dokumenten anfertigen. Aus konservatorischen Gründen dürfen Dokumente, die älter als 50 Jahre sind, nur mithilfe eines Scanners oder privater Kopier- und Aufnahmegeräte reproduziert werden.

²Die Verwendung privater Kopier- und Aufnahmegeräte ist zulässig, wenn die Reproduktionen die Urheberrechte einhalten, zum Eigengebrauch bestimmt sind und solange die Dokumente unversehrt bleiben. Das Gerät darf auf keinen Fall in direkten Kontakt mit dem Dokument treten, die Verwendung der Blitzfunktion sowie anderen zusätzlichen Lichtquellen ist untersagt. Materialien für sichere Aufnahmen werden von der NB zur Verfügung gestellt.

³Aus konservatorischen Gründen muss die Benutzerin / der Benutzer dem Aufsichtspersonal mitteilen, wenn sie / er Kopien von Dokumenten erstellen möchte, die älter als 50 Jahre alt sind. Die NB kann das Kopierrecht einschränken, wenn sie das Dokument als gefährdet erachtet. In solchen Fällen kann eine Kopie beim Dienst Foto- und Reprografie der NB bestellt werden.

⁴Kopien können auch beim Dienst Foto- und Reprografie der NB bestellt werden. Ausschliesslich schriftliche Bestellungen werden berücksichtigt.

Art. 22 Reproduktionen von Dokumenten des Schweizerischen Literaturarchivs (SLA) und der Graphischen Sammlung (GS)

¹Die Verwendung privater Kopier- und Aufnahmegeräte ist nur mit einer vorgängigen Bewilligung des Personals des SLA oder der GS zulässig. Sie dürfen nur verwendet werden, wenn die Reproduktionen die Urheberrechte und die Persönlichkeitsrechte einhalten, zum Eigengebrauch bestimmt sind und solange die Dokumente unversehrt bleiben. Das Gerät darf auf keinen Fall in direkten Kontakt mit dem Dokument treten, die Verwendung der Blitzfunktion sowie anderen zusätzlichen Lichtquellen ist untersagt. Materialien für sichere Aufnahmen werden von der NB zur Verfügung gestellt.

²Kopien können auch beim Dienst Foto- und Reprografie der NB bestellt werden.

³Das SLA behält sich vor, Kopien von bestimmten Dokumenten auszuleihen und zurückzuverlangen. In diesem Fall trägt das SLA die Kosten der Kopien.

Art. 23 Einschränkungen bei Reproduktionen

Die NB kann Reproduktionen untersagen:

- a) aus konservatorischen Gründen
- b) aus urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen Gründen
- c) aus Gründen im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Sammlungen.

Art. 24 Veröffentlichung von Reproduktionen

Die Quelle für Reproduktionen von Dokumenten muss bei jeder Verwendung oder Veröffentlichung ungekürzt oder gemäss den offiziellen Abkürzungen der NB wie folgt angegeben werden:

- Für Reproduktionen von Dokumenten der Allgemeinen Sammlung: «Schweizerische Nationalbibliothek (NB), Bern»; die Bezeichnung wird von einem Literaturhinweis begleitet.

- Für Reproduktionen von Dokumenten des SLA: «Schweizerisches Literaturarchiv (SLA), Bern», gefolgt vom Namen des Nachlasses, aus dem das Dokument stammt.

- Für Reproduktionen von Dokumenten der GS: «Graphische Sammlung, Schweizerische Nationalbibliothek, Bern», gefolgt vom Namen des Nachlasses, aus dem das Dokument stammt.

Art. 25 Belegexemplare

¹ Von jeder Publikation mit Reproduktionen aus der allgemeinen Sammlung, dem SLA oder der GS muss der NB ein kostenloses Exemplar zur Verfügung gestellt werden.

² Ein zweites kostenloses Exemplar von Publikationen mit Reproduktionen aus dem SLA oder der GS ist wünschenswert, damit der Bestand, aus dem ein Dokument stammt, entsprechend ergänzt werden kann.

³ Bei Publikationen, die über 200 Franken kosten, ist der NB anstatt eines kostenlosen Exemplars ein Rabatt auf den Verkaufspreis zu gewähren.

E Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

Art. 26 Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften

¹ Bei der Verwertung der Materialien hat die Benutzerin / der Benutzer die Urheber- und Persönlichkeitsrechte zu beachten.

² Die urheberrechtsfreien Dokumente unterliegen keiner Nutzungsbeschränkung.

Art. 27 Allgemeine Sammlung

¹ Die Benutzerin / der Benutzer, die ihre / der seine Reproduktionen von digitalen oder analogen Dokumenten auf irgendeine Weise selbst vornimmt oder die NB damit beauftragt, ist verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien im Zusammenhang mit den Rechten am geistigen Eigentum, insbesondere der Urheberrechte, und der Persönlichkeitsrechte.

² Reproduktionen sind ausschliesslich für den Eigengebrauch bestimmt. Für jede andere Nutzung ist das schriftliche Einverständnis der Inhaberin oder des Inhabers der Publikationsrechte einzuholen. Es ist Sache der Benutzerin / des Benutzers, vor jeder über den Privatgebrauch hinausgehenden Nutzung zu überprüfen, ob die Dokumente urheberrechtsfrei sind oder nicht.

Art. 28 Schweizerisches Literaturarchiv und Graphische Sammlung

¹ Die Benutzerin / der Benutzer hat vor jeder Auswertung (Teilabdruck, vollständiger Abdruck, Wiedergabe, bei bisher unveröffentlichten Texten auch jede Art von Zitat) urheber- und persönlichkeitsrechtlich geschützter Materialien die Genehmigung der Inhaberinnen oder Inhaber der Urheberrechte oder der durch das Persönlichkeitsrecht geschützten oder berührten Personen oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger einzuholen und dem SLA oder der GS zusammen mit dem Antrag auf Publikationsgenehmigung vorzulegen.

² Briefe dürfen nur mit Einwilligung der Autorinnen oder Autoren und der Empfängerinnen oder Empfänger bzw. ihrer Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger verwendet werden. Insbesondere Briefe, welche die Persönlichkeitsrechte ihrer Verfasserinnen oder Verfasser oder der Empfängerinnen oder Empfänger und allenfalls der Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger berühren, dürfen nur mit deren Einverständnis veröffentlicht werden. Es sind ausserdem die Auswirkungen auf Dritte und deren allfällige Schutzrechte in Erwägung zu ziehen.

³ Briefe sowie andere persönlichkeitsgebundene Dokumente mit heiklem Inhalt müssen, sofern ihr Inhalt Persönlichkeitsrechte berührt oder Dritte beeinträchtigen könnte, nötigenfalls unter rechtlicher Begutachtung, vor der Verwendung, Veröffentlichung oder Verbreitung geprüft werden. Im Zweifelsfall ist zugunsten des Persönlichkeitsrechts zu entscheiden.

Art. 29 Datenschutz

Die Schweizerische Nationalbibliothek respektiert und schützt die Rechte auf Datenschutz und Privatsphäre ihrer Benutzenden. Zur Erbringung gewisser Dienstleistungen, die die NB im Rahmen ihres

gesetzlichen Auftrags anbietet, ist die Erhebung und Bearbeitung von Personendaten ihrer Benutzenden notwendig. Dabei erfüllt die NB die gesetzlich geforderten Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten. Ausführliche Informationen zum Datenschutz in der NB sind auf der NB-Webseite verfügbar.

Art. 30 Haftung

¹ Die NB übernimmt keinerlei Haftung für die Nutzung analoger oder digitaler Dokumente aus ihrer Sammlung durch Benutzende oder Dritte. Benutzende oder Dritte halten die NB von jeglichen Ansprüchen Benutzender oder Dritter schadlos, insbesondere in Bezug auf Verletzungen der Rechte am geistigen Eigentum und der Persönlichkeitsrechte, die durch die Nutzung solcher Dokumente entstehen könnten.

² Die NB ist nicht verantwortlich für den Inhalt, die Verfügbarkeit oder die Qualität von Angeboten Dritter.

³ Die NB lehnt jegliche Haftungsansprüche für persönliche, materielle oder rein wirtschaftliche Schäden aufgrund eines fehlerhaften Betriebs von Informatikmitteln ab.

F Verletzung der Weisungen

Art. 31 Verletzung der Weisungen der NB und Haftung

¹ Stellt die NB fest, dass Benutzende die Benutzungsbestimmungen dieser Weisungen verletzen, kann sie folgende Sanktionen anordnen

- a) mündliche oder schriftliche Verwarnung unter möglicher Anordnung der Sanktionen unter Buchstaben b und c dieses Absatzes oder
- b) Einschränkung der Benutzungsmöglichkeiten oder
- c) Hausverbot und Blockierung des Benutzerkontos.

² Neben Sanktionen gemäss Absatz 1 behält sich die NB die zivilrechtliche Klage und die Stellung eines Strafantrags vor.

³ Die Benutzerin / der Benutzer bleibt auch nach dem Ergreifen von Massnahmen gemäss Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Artikels durch die NB an alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen gebunden.

⁴ Im Streitfall verfügt die NB die Sanktionen gemäss Abs.1. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021, Stand am 1. Mai 2013).

G Schlussbestimmung

Art. 32 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Mai 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen zur Benutzung der NB vom 1. Dezember 2018.

Schweizerische Nationalbibliothek NB

Marie-Christine Doffey

Direktorin

Bern, 1. Mai 2020